



26247 - Al-Khul' (Scheidungersuch seitens Ehefrau durch Rückerstattung der Brautgabe) ihre Definition und Art und Weise der Ausführung

Frage

Was ist Al-Khul', und wie ist die richtige Art und Weise der Ausführung? Wenn der Ehemann die Ehefrau nicht scheiden will, ist es möglich dass es dann (trotzdem) zur Scheidung kommt? Und wie es mit der amerikanischen Gesellschaft, (denn wenn dort) der Frau ihr Ehemann nicht mehr gefällt (weil er in manchen Fällen religiös geworden ist), so denkt sie, dass sie die Freiheit (und Recht) dazu hat ihm die Scheidung zu geben!?

Detaillierte Antwort

Alles Lob gebührt Allah..

Al-Khul' ist die Trennung (Scheidung) von der Ehefrau für eine Gegenleistung (Rückerstattung). So nimmt der Mann eine Gegenleistung und lässt die Frau gehen (trennt sich von ihr), ungeachtet dessen, ob diese Gegenleistung (Vergütung) die Brautgabe (selbst) ist, welche er ihr gegeben hat, oder mehr oder weniger als das.

Der Beweis dabei ist die Aussage Allahs -des Erhabenen-:

„Und es ist euch nicht erlaubt, etwas von dem, was ihr ihnen gegeben habt, (wieder) zu nehmen, außer wenn die beiden fürchten, dass sie Allahs Grenzen nicht einhalten werden. Wenn ihr aber befürchtet, dass die beiden Allahs Grenzen nicht einhalten werden, dann ist für die beiden keine Sünde in dem, womit (an Geld) sie sich löst. Dies sind Allahs Grenzen, so übertretet sie nicht!“ [Al-Baqara 2:229]

Der Beweis aus der Sunna ist hierfür (die Geschichte) von der Frau von Thabit Ibn Qays Ibn Schimas -möge Allah mit ihm zufrieden sein-, als sie zum Propheten -Allahs Segen und Frieden auf ihm- kam und sagte: „O Gesandter Allahs, ich habe an Thabits Charakter und Religion nichts auszusetzen, jedoch fürchte ich in Unglauben zu fallen, nachdem ich den Islam angenommen



habe.“ Daraufhin sagte ihr der Prophet -Allahs Segen und Frieden auf ihm-: „Gibst du ihm seinen Garten zurück?“ - Thabit hatte ihr zuvor einen Garten als Brautgabe gegeben. - Sie sagte: „Ja.“ Der Prophet -Allahs Segen und Frieden auf ihm- sagte dann (zu Thabit): „Nimm deinen Garten an und trenn dich von ihr.“

[Überliefert von Al-Bukhary (5273)]

Aus dieser Angelegenheit entnahmen die Gelehrten, dass wenn die Frau nicht mehr in der Lage ist mit (bei) ihrem Ehemann zu bleiben, dass es ihrem Vormund nicht nur obliegt von ihm (dem Ehemann) einzufordern sie (die Frau) gehen zu lassen (scheiden zu lassen), sondern es ihm zu befehlen.

Was die Form (dieser Scheidung) angeht, so wird der Ehemann eine Gegenleistung (Vergütung), auf welche sie beide sich geeinigt haben, nehmen und ihr etwas wie „Ich habe dich geschieden“ (faarqtu-ki), „Ich lasse dich frei (gehen)“ (khaala'tu-ki) oder ähnliche dieser Ausdrücke sagen.

Die Scheidung ist das Recht des Ehemanns und daher wird die Scheidung nicht etabliert, außer wenn er sie vornimmt. (Dies) aufgrund der Aussage des Propheten -Allahs Segen und Frieden auf ihm-: „Die Scheidung gebührt nur demjenigen, der den Unterschenkel packt*.“

(Anm. d. Ü.: Mit „den Unterschenkel packen“ (in die Hand nehmen) ist hier das Vollziehen des Beischlafs (Ehevollzug) gemeint, da diese Handlung normalerweise zum Vorspiel gehört).

Gemeint ist der Ehemann.

[Überliefert von Ibn Majah (2081. Schaikh Al-Albani hat ihn in „Irwa'u Al-Ghalil“ (2041) als authentisch/gut (Hasan) eingestuft]

Daher sagen die Gelehrten, dass derjenige, der zu Unrecht gezwungen wird seine Frau

zu scheiden, und er sie unter Druck, gegen seinen Willen, scheidet, dass die Scheidung nicht etabliert wurde (zu Stande gekommen ist). [Siehe „Al-Mughni“ 10/352]

Was du erwähnt hast, dass eine Frau bei euch (in Amerika) sich vielleicht selbst von ihrem Mann, durch die menschengemachten Gesetze, scheiden lassen hat, dann ist es so, dass wenn sie es aus einem Grund getan hat, der ihr die Scheidung erlaubt, wie dass sie eine Abneigung gegen gegenüber dem Ehemann hat (ihn hasst) und es nicht aushält mit ihm zu bleiben, oder dass sie ihm wegen seiner Religion hasst, nämlich aufgrund seines Frevels und des Begehens von Verbotenem etc., so gibt es nicht dagegen einzuwenden, dass sie die Scheidung einfordert. In



dieser Situation wird sie es durch Al-Khul' machen, (sprich die Scheidung von ihm verlangen) und ihm die Brautgabe zurückgeben, welche er ihr gegeben hat.

Falls sie jedoch grundlos die Scheidung einfordert, so ist es ihr nicht gestattet und die Scheidung seitens des Gerichtes wird in diesem Zustand islamrechtlich als wertlos (ungültig) erachtet.

Vielmehr bleibt die Frau die Ehefrau des Mannes. Und hier ereignet sich ein Problem, welches ist, dass diese Frau vor dem (nichtislamischen) Gesetz als geschieden angesehen wird und (neu) heiraten kann, wenn ihr Scheidungsjahr vorüber ist, sie aber in Wirklichkeit immer noch die Ehefrau (des Ehemanns ist) und keine geschiedene Frau.

Schaikh Muhammad Ibn Salih Al-'Uthaimin -möge Allah ihm barmherzig sein- sagte bezüglich einer ähnlichen Angelegenheit:

„Wir stehen nun einem Problem gegenüber. Ihr Verbleiben unter seiner Verantwortung hindert sie daran einen anderen Ehemann zu heiraten, wobei sie seitens des Gerichtsurteils scheinbar von ihm geschieden ist und nach dem Ende ihres Scheidungsjahres ('Iddah) sie heiraten kann. Den Ausweg aus dieser problematischen Situation sehe ich darin, dass tugendhafte und rechtschaffene Menschen in diese Angelegenheit miteinbezogen werden müssen, um zwischen dem Ehemann und der Ehefrau zu schlichten, andernfalls muss sie ihm (dem Ehemann) eine Gegenleistung erbringen (Vermögen zurückgeben), damit die Scheidung (Al-Khul'a, welche ihrerseits eingefordert wurde) islamrechtlich gültig ist.“

Und Allah weiß es am besten.